

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Bruch- und Kolkgraben“ im Landkreis Nienburg/Weser

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Bruch- und Kolkgraben im Landkreis Nienburg/Weser wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich über die Ortslage Anemolter in der Gemeinde Stolzenau. Es beginnt nordöstlich von Anemolter an der Landesstraße 351 (Station 6+072) und endet südlich der Ortslage (Station 7+710) sowie entlang des Kielwohlgrabens 700 Meter südlich der Landesstraße 349.
- (2) Die genaue Begrenzung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) - hier nicht abgedruckt - dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
 - Gemeinde Stolzenau, Sachgebiet 2 – Bauverwaltung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Am Markt 4, 31592 Stolzenau.

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.landkreis-nienburg.de eingesehen werden.

§ 3

Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 untersagte Vorhaben können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG auf Antrag zugelassen bzw. genehmigt werden.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

§ 5

Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald der Bruch- und Kolkgraben bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.
3. Die Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten.

Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1, Nr. 3 bis 9 WHG in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den xx.xx.xxxx

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Eggers